

(Abschrift folium 71f.)

Verfügung zur Obsignation des Hauses Hamm

(17. July 1799) Commissorium für Herrn Hofrat und Landeinnnehmer Piners.

Da soeben durch einen Bedienten vom Hause Hamm die Nachricht überbracht worden, daß der Herr Geheimrath Freyherr von Hamm gestern Abend plötzlich an den Folgen eines Schlagflusses verstorben, und keiner seiner Verwandten daselbst anwesend sey: so wird andoch von Statthalterey wegen, dem Hofrath und Landeinnnehmer Piners der Auftrag ertheilt, sich ohne Verzug nach Hamm zu begeben, daselbst gebührender Maaßen die Obsignation vorzunehmen und alle seine anderen Vorkehrungen eintreten zu lassen, welche der Lage nach nothwendig seyn könnten um alles zu verhüten, welches seinem testamentarischen Erbe auf irgendeiniger Weise zum Nachtheil gereichen könnte; dann zur Zeit über den Erfolg zu berichten.

Signatum Herten, am 17. July 1799, gez. v. Neßelrode-Reichenstein.

Obsignation des Hauses Hamm

Mittwoch am 17. July 1799 -post Prandium-

langte der Hofrath und vestische Landeinnnehmer Piners um 4 Uhr Nachmittag auf dem adelichen Hause Hamm an, um in Gefolg Auftrags von des Vestischen Herrn Statthalters Excellenz, alles was zur Nachlassenschaft des verlebten Freiherrn von Hamm gehört, alsweit nothwendig in Abwesenheit seiner nächsten Intestat oder Testaments- obsignieren und in dessen Gefolg wurde dann dem Rentmeister Wissing aufgegeben, jene Zimmer anzuzeigen, worin des verlebten Herrn Briefschaften und sonstige Sachen vom Werthe aufbewahrt wären.

Hierauf brachte gedachter Rentmeister eins kleines Kästchen, worin nach seiner Angabe die letzten Bereitschaften enthalten seyn sollen und dieses wurde in das Schlafzimmer des verlebten Herrn abgesetzt und sodann das Zimmer versiegelt.

Wegen der Begräbnis des seeligen Herren hätte der Herr Pastor Rensing nach dessen testamentarischer Anweisung das nöthige vorzubereithen bereits übernommen, auch das Testament selbst, wie er sagte, gleich nach Absterben in Gegenwart einiger Zeugen eröffnet, um den Willen des verlebten, in Rücksicht der Begräbnis, desto pünktlicher befolgen zu können und das vorgebrachte eröffnete Testament werde mit. des Hr. Commissars Hofrathen Piners Pettschaft versiegelt, wobey der Rentmeister anzeigte, daß er von demselben ein Duplicat, welches ebenfalls von dem Herrn Pastor in Gegenwart der Zeugen laut des dabey liegenden Protokolls erbrochen und gleich wieder versiegelt worden; also fand der Herr Commissar gut, das von dem Pastor versiegelte Testament zu sich zu nehmen, und das andere, von ihm Hr. Commissar wieder versiegeltes, dem Rentmeister zu überlassen.

Alle übrigen Zimmer, die Bettstelle und tägliches Hausgeräthe enthielten, würden nicht versiegelt, sondern der bekannten treuen Aufsicht des Rentmeisters, nebst denen 22 Stück Hornvieh, 7 Pferden und 6 Schweinen, dann die Schaafherde, ohnbedenklich anvertraut

Sic. actum auf `m Hause Hamm wie oben in fidem protocolli F. Terbeden sec.

Verlauf des Rtmstr. Keller`schen Geldverleih

Schuldschein des Hauses Hamm von 1798:

(Abschrift folio 136 ff.) Ich Ends Unterzeichender bekenne hiermit, daß mir der ehrsame Jürgen Keller, Eingesessener der Freyheit Horst vorgestreckt und. baar überzählt hat die Summe von 600 Rtlr., sage sechshundert Rtlr. in französischen, vor der Revolution gemünzten Cronthalern, jeden zu 1 Rtlr. 55 Stüber.

Ich werde obige Summe mit drey vorn Hundert jährlich verzinsen und nach einer vierteljähriger vorher geschehener Aufkündigung, welche jedem Theile vorbehalten bleibt, in selbiger Münze wieder obrückbezahlen. Alles dieses unter Verband meiner Haab und Güter, Haus Hamm, den 21. August 1798, gez. von Hamm

Die 1810 vererbte Keller`sche Forderung:

(Abschrift folio 142 ff.) Im Jahre Eintausendachthundertundzehn den 17. November ist in meiner und der mitunterschiedenen Zeugen Gegenwart zwischen den Eheleuten Georg Wilhelm Keller und Catharina Kolk an einer, so dann deren Kinder und respect. Stiefkinder als nämlich Bernard Henrich Keller, Elisabeth Keller - verehelichte Denneborg, Agnes Keller und Gertrud Keller an anderer Seite, folgende Vereinbarung freundschaftlich besprochen und unter der Versicherung sie mögen überall nach den gesetzlichen Vorschriften vollkommen verbindlich machen oder nicht, sie dennoch festhalten zu wollen, wirklich abgeschlossen worden.

§ 1 Die Eheleute Georg Wilhelm Keller übertragen hiermit und Kraft dieses, ihr gesamtes jetziges und zukünftiges Vermögen, inclusiv das Wohnhaus, welches von der früher abgelebten Mutter herkommt, samt dem während der zweiten Ehe angekauften Nebenhäuschen, der hinter dem Haus befindliche Hofraum nebst dem daran schließenden Gärtchen, dem Freiheitsgarten und die sogenannte Kuhle, ferner sämtliche Hausgeräthe, namentlich auch die Braugeräthschaft und alles Vieh, welches sie auf dem Stalle halten, ohne Unterschied, dem Eingangs gedachten Sohn und resp. Stiefsohn Bernard Henrich Keller, und sämtliche vorgenannte dessen Geschwister, auf denen die erwähnte Immobilienstücke, bis auf das während der zweiten Ehe erworbene Nebenhäuschen, dem Eigenthum nach bereits verfallen sind, treten diesem Übertrag bei.

§ 2 Dahingegen macht sich der Sohn Bernard Henrich Keller verbindlich, seinen Vater Georg Wilhelm Keller, so lange dieser lebt, die Nutznießung von sämtlichen vorgenannten Immobilienstücken zu belassen, der Mutter, aber falls der Vater vor derselben versterben sollte, diese Nutznießung in gleicher Art bis zum Jahre 1818 einschließlich zuzugestehen, wobei sich von selbst versteht, daß die Eltern, sowohl Vater als Mutter, solange sie die Wirtschaft voransetzen, mit dem Viehe nach Belieben wechseln mögen. Auch bedingt sich die Mutter, daß, falls sie in den Wittwenstand versetzt werden sollte, sie zu jeder Zeit, auch vor dem Jahre 1818, befugt sein wolle, die Wirtschaft mit der Nutznießung zu übertragen.

§ 3 (Es) übernimmt der Sohn Bernard Henrich Keller, der Mutter, sobald ihm diese die Wirtschaft mit der Nutznießung überträgt, ein Zimmer im Hause frei zu belassen, nebst dem dieselbe anständig zu bewirthen, und sämtliche Eingangs genannten Kinder belassen ihr den freien Genuß der Zinsen von sämtlichen ausstehenden Capitalien, ohne Unterschied, ob sie während der ersten oder zweiten Ehe gewonnen worden sind.

§ 4 (Es) zahlt der Bernard Henrich Keller für den Übertrag der in § 1 angegebenen Immobilien einem jeden seiner Geschwister, sowie auch an der Halbschwester aus der zweiten Ehe seines Vaters, Francisca Keller 320 Rthl., welche sobald die Wirtschaft mit der wirklichen Nutznießung auf ihn übergegangen ist und die Geschwister schon verheiratet sind, oder sich alsdann verheiraten wollen, oder ihn auch sonst verlassen wollen, baar ausbezahlt werden, diejenigen Geschwister aber, welche nicht heirathen, können sofort es ihnen anstehen, gegen Mitarbeit bei ihm, Essen und Wohnung behalten.

§ 5 (Es) machen sich sämtliche Geschwister erster Ehe verbindlich, von denen von dem Herrn Canonicus Verkamp seelig ererbten Capitalien an der Halbschwester zweiter Ehe Francisca Keller, um diese völlig mit sich gleich zu stellen, jeder 100 Rthl., insgesamt 400 Rthl. zuzahlen, welche ihr gleich nach erreichter Großjährigkeit, oder, falls sie sich früher verehelichen sollte, am Hochzeitstage ausbezahlt werden.

§ 6 Falls eines oder mehrere Kinder während dem die Eltern noch gemeinschaftlich, oder, falls die Mutter im Wittwenstand versetzt werden sollte, diese die Wirtschaft annoch voransetzt, den Eltern, oder je nachdem der Fall ist, von der Mutter, eine bürgerliche Ausrüstung, wobei jedoch auf dasjenige was der bereits verehelichten Tochter Elisabeth bei ihrer Verehelichung entrichtet worden ist, nicht in der Art gemacht werden soll, als wenn sich die nachherige Ausrüstungen hiernach richten müßten. Diejenigen der Geschwister, welche nachdem die Wirtschaft mit dem Genuß bereits auf den Bruder übergegangen ist, sich erst verehelichen werden, von diesem wie vorbemerkt ausgerüstet.

§ 7 Nach dem Ableben beider Eltern werden die vorhandenen Capitalien und ausstehende Forderungen, ohne Unterschied aus welcher Ehe sie herrührend mögen, oder ob sie von einem der Ehegatten während dem Wittwenstande erworben sind, sowie die vorhandene Waren und Buchforderungen, welche von den Eltern herrührend, nach Abzug der allenfalls vorhandenen Schulden, zu gleichen Theilen unter den Kindern der ersten und dem Kinde der zweiten Ehe vertheilt, woraus sich dann von selbst ergibt, daß dieses Vermögen von dem was § 1 (nach) dem Sohn Bernd Henrich Keller übertragen worden, ausgenommen ist. Die Hausgeräthschaften, ohne Unterschied, nämlich sämtliche darin enthaltene Möbeln und Mobilien verbleiben dem Bruder Bernd Henrich ohne Unterschied und zwar in sonderheit mit zur Vergütung der demselben gebührenden Ausrüstung, nur ist er verbunden, jeder seiner Schwester, sowie auch der Halbschwester, annoch ein Bett abzugeben und sämtliche unangeschnittene Leinwand ihnen zur alleinigen Theilung zu übergeben.

§ 8 Schließlich wurde den sämtlichen Contrahenten durch mich, Notar, bekannt gemacht, daß der vorstehende Contract nach dem strengen Recht vielleicht von einem oder andern der Contrahenten eine Anfechtung würde erleiden können, insonderheit würde die minder jährige Schwester Gertrud nach erreichter Großjährigkeit vielleicht dagegen anfechten können, sämtliche Theilnehmer erklärten hiernach, daß diese ganze Vereinbarung aus des gnt. Bruders halber

eingegangen worden sei, und daß dieser keiner von ihnen jemals dagegen angehen würde, und um allen Anlaß zu Uneinigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, macht sich die Mutter verbindlich, daß sie, falls sie in den Wittwenstand versetzt werden sollte, selbst auch während ihren Regierungsjahren nicht zur anderen Ehe schreiten wolle, dahingegen soll ihr die Auswahl eines Zimmers im Hause frei stehen, und der Sohn Bernd Heinrich versprach ihr, daß er dasjenige, was sie nach abgelegter Wirtschaft an Flachs gebrauchen würde, verabreichen würde, nicht weniger versprach er derselben stets mit Achtung zu beugen.

Nun- Die Schwester Elisabeth, verehelichte Denneborg, erklärte noch, daß sie sich, wie sich von selbst verstehe, ausdrücklich vorbehalten müsse, die Genehmigung ihres Ehemannes.

Nach geschehener Vorlesung wurde noch vereinbart, daß der Bruder Bernd Henrich für das Immobilaren-Vermögen, welches er bekommt, jedem der Geschwister statt der in § 4 festgesetzten 320 Rthl. dreihundertundsechzig Rthl. ausbezahlen solle, wobei sich jedoch immer von selbst verstehe, daß die Verbindlichkeit zu dieser Auszahlung erst nach dem Zeitpunkt eintreten könne, wenn er den Genuß des Vermögens wirklich überkommen habe.

Worauf dann diese Vereinbarung von mir den hierzu besonders requirirten Zeugen - Herrn Medizin Doctor Joseph Anton Jansen aus Buer und dem Bäcker Franz Brahmer aus der Horst, wie auch sämtl. Comparenten - außer der Tochter Agnes und dem Vater Georg Wilhelm Keller, welche erklärten, daß sie zur (schriftlichen) Unterzeichnen nicht im Stande seien - unterschrieben worden ist.

- * Maria Catharina Keller, Elisabeth Denneborg, Gertrud Keller, Bernard Heinrich Keller.
- * gez. Joseph Anton Janßen med.Doctor,
- * Franz Brahmer als Zeuge. In fidem Franz Grosfeld -Notar

Excerpt: der Einverständniserklärung des Schuster Johann Denneborg aus Recklinghausen für die Ton seiner Ehefrau Elisabeth geb. Keller abgegebene Erklärung vom 17.11.1810 i. Gegenw. s. Schwiegermutter Fr.Keller
Zeugen: Bäcker Franz Brahmer zu Horst und der Chirurg Johann Martin genannt Asbeck aus Gladbeck. gez.: Johann Denneborg, Maria Catharina Keller und Zeugen wie vor. In fidem Franz Grosfeld Notar. Horst in Kellers Behausung zu Horst dato 19. November 1810.

* Die Abschrift bestätigt Welheim den 23. Febr. 1818 Frz.Grosfeld

Excerpt: Abgeltungserklärung der Agnes Korff geb. Keller + / Gertrud Keller bezüglich ihres Anteils an der an dem Adelshaus Hamm gegebene Hypothek von 600 Rthl. durch ihren Bruder, den Herrn Rentmeister Bernard Keller in Horst. Zeugen: Peter Callberg - Steuer Controlleuer aus Recklinghausen, Sattler Johann Wolff. gez. Johann Korff, XXX der Ehefrau Agnes geh. Keller - Gertrud Keller. In fidem Christoph Edmund Billmann Notar, Actum in Herten 25.10.1829

Weitergabe der Brauerei Keller`schen Erbregeung 1829:

(Abschrift folio 136 ff.) Vor mir großherzoglich Bergischer Cantons - Notar Franz Grosfeld in der Commune Batenbruck, Mairie Bottrop, Canton Dorsten, Arrondissement Essen im Rheindepartement wohnend, in Gegenwart der beiden untenbenannten gesetzlichen Zeugen erschienen die Wittve des verlebten Bierbrauer Georg Wilhelm Keller zu Horst in der Mairie Buer, geborene Maria Catharina Kolk, mit ihren nachbenannten Stiefkindern, namentlich

Herr Bernard Keller ohne Gewerbe, die Jungfer Agnes und Gertrud, daselbst bei ihrer Stiefmutter wohnhaft, der Schuster Johann Denneborg für sich und Namens s. Ehefrau Elis. Keller - zu Recklinghausen wohnhaft - u. ihren Bruder dem Gastwirth Herrn Hermann Kolk zu Horst - als s. Vormund der unmündigen zehnjährigen Tochter der genannten Wittve Keller, namentlich Francisca Keller.

Und nachdem die Wittve Keller, geborene Maria Catharine Kolk, den zwischen ihr, ihrem verlebten Ehemann Georg Wilhelm Keller und ihren Stiefkindern unterm 17. November des Jahres 1810 abgeschlossenen und von mir Notar aufgenommenen Contract producirt hatte, welcher diesem gegenwärtigen Acte annectirt worden ist, so erklärten sämtliche Comparenten, daß die Wittve Georg Wilhelm Keller gesinnet sei, sich außer dem Hause wieder zu verehelichen, sie sich entschlossen hätte, annectirten Contract in einigen Punkten abzuändern und es sind demnach unter demselben in besagten Contracte wirklich folgende Abänderungen getroffen und festgesetzt worden:

1. Zufolge des Art. 2 des annectirten Contracts steht es der Wittve Keller zwar frey die Wirtschaft sowie die Immobilien und Mobilien bis im Jahre 1818 einschließlich nutznießlich zu genießen, da sie aber anitzo außer dem Hause zur zweiten Ehe zu schreiten Willens ist, so tritt sie sofort diese vorbehaltene Nutznießung hiermit auf ihren Stiefsohn Herrn Bernard Keller ab.

2. Zufolge der Art. 3 _ 8 des annectirten Contracts ist zwar der Wittve Keller nach Ablegung der Wirtschaft ein Zimmer im Hause frey zu belassen, daselbst anständig zu bewirthen, zu beköstigen, die Verabreichung des nothdürftigen Flachses und den . freien Genuß der Zinsen von sämtlichen ausstehenden Capitalien lebenslänglich zu

gestanden worden. Die Wittve Keller verzichtet indessen auf alles dieses ihr zugestandene und erhält statt dessen die Nutznießung von einem Capital von 600 Rthl. klevisch oder 1828 Francen ein und siebzig Centimes wert, welches bei der Freifrau von Metternich auf dem Hause Hamm, Marie Buer angelegt ist und wovon die Obligation in Händen ihres Stiefsohnes Herrn Bernd Heinrich Keller bleibt, lebenslänglich.

Der besagte Stiefsohn wird hiermit autorisirt, die Obligation in seinen Händen zu halten, das Capital nach seinen Gutdünken loszukündigen und wieder anzulegen.

3. Zufolge des Art. 5 des annectirten Contractes haben sich zwar sämtliche Geschwister erster Ehe verbindlich gemacht, von denen von dem Herrn Canonicus Verkamp seelig ererbten Capitalien an der Halbschwester zweiter Ehe, Francisca Keller, um diese mit sich gleich zu stellen, einjeden 100 Rthl., insgesamt 400 Rthl. oder 1.225 Franken 81 Centimen auszuzahlen und zwar bei ihrer Großjährigkeit, oder wenn sie sich vor der Zeit verehelichen sollte. Es ist indessen jetzt vereinbart worden, daß ihre Stiefmutter statt dieser 400 Rthl. ihr elterliches Vermögen für ihre leibliche Tochter Francisca Keller dergestalt einbehalten möge, daß wenn ihr elterliche Vermögen nach Ableben ihrer Mutter, der Wittve des verlebten Gastwirths Herrn Hermann Kolk, geborene Maria Catharina Berghorn zu Horst, mit 400 Rthl. in baarem Gelde betragen würde, diese von ihren Geschwistern erster Ehe ergänzt werden und auf dem Fall mehr als vierhundert Rthl. betragen würde, der Umlauf Fuß unter ihnen Geschwistern erster und ihrer Halbschwester zweiter Ehe in gleichen Theilen vertheilt werden sollen, wobei indessen hiermit bemerkt wird, daß die von der Stiefmutter mitgebrachte und auch noch zu erhaltene Ausrüstung nicht zu dem vorbesagten baaren Geld in Anschlag gebracht werden können.

4. Statt der von dem Herrn Bernd Keller im Art. 6 des annectirten Contracts seinen Geschwistern und seiner Halbschwester versprochene Ausrüstung macht sich derselbe verbindlich, diese Ausrüstung auf den Antheil seiner Halbschwester - seiner Stiefmutter deren Abzug mitzugeben und zwar unter der Bedingung, daß die besagte Stiefmutter gehalten sein solle, ihrer Tochter auf den Fall sie sich verheirathen sollte wieder auszurüsten und diese Ausrüstung soll in den nämlichen und denselben Stücken bestehen, welche sie, die Stiefmutter, aus ihrem elterlichen Hause mitgebracht, jedoch ausschließlich des mitgebrachten Leinenwands, welches letztere in den nämlichen Stücken bestehen soll, so wie sie seiner Schwester Elisabeth Keller, Ehefrau Denneborg bei der Ausrüstung mitgegeben worden sind, und selbiges Leinenwand soll von der vorrätigen Maße abgenommen werden.

5. Macht sich der Herr Bernd Heinrich Keller hiermit verbindlich, die für die überkommenen Immobilien und Mobilien zufolge des annectirten Contractes einen jeden seiner Geschwister und seiner Halbschwester versprochenen 360 Rthl. oder 1.103 Franken 23 Centimen mit zu geben um daran bis zur Großjährigkeit oder Verehelichung ihrer leiblichen Tochter die Nutznießung zu beziehen.

6. Erklären sämtliche Comparenten, daß alle übrige nicht berührte Punkte des annectirten Contracts pünktlich befolget und ihre volle Kraft behalten sollten.

7. Macht sich der Herr Bernd Heinrich Keller hiermit anheischig, seiner Stiefmutter auf den Fall wenn sie in der zweiten Ehe ohne Hinterlassung einiger darin gezielter Erben im Wittwenstand gesetzt werden sollte, wieder bei sich aufzunehmen und zwar so, daß sie freye Wohnung, Kost und alles was sie zu ihrem leiblichen Unterhalte bedarf zu genießen haben soll, wogegen er aber ihre alsdann zu beziehende ganze Leibzucht zu beziehen sich hiermit vorbehält.

8. Erklärt der Herr Bernd Heinrich Keller, daß, da seine Schwester Gerdrud erst achtzehn Jahre alt und daher noch minderjährig sey, mithin bei ihrer Großjährigkeit diese Vereinbarung anfechten könne, er dafür eintreten und mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verzichtleistung haften wolle. Das gleiche erklärt auch der Herr Hermann Kolk als Vormund der minderjährigen Francisca Keller, daß er mit seinem ganzen Vermögen dafür haften wolle, auf den Fall die besagte Francisca selber bei ihrer Großjährigkeit diese Vereinbarung anfechten würde.

Worüber gegenwärtiger Act aufgenommen, den Comparenten vorgelesen und von den selbigen genehmigt wurde. So geschehen in der Behausung des Bernhard Heinrich Keller zu Horst in der Mairie Buer, Canton Dorsten, im Jahr 1813 den 25. May in Gegenwart der hierzu besonders requirirten beiden gesetzlichen Zeugen, des Herrn Xaver Primavesi, ohne Gewerbe und des Schustermeisters Wilhelm Weber, beide zu Horst wohnhaft, welche mit mir Notar und den sämtlichen Contrahenten, außer der Jungfrau Agnes Keller, welche nicht schreiben gelernt zu haben erklärte, unterschrieben haben.

gez. Maria Catharina Wittibe Keller geb. Kolk (fo1. 148: Ww. Th. Lipphaus z. Spielenburg - Ksp. Rellinghausen, 9.5.1829) gez. Bernhard Heinrich Keller, gez. Gode Denneborg, gez. Gertrud Keller, gez. Hermann Kolk, gez. Xaver Primavesi als Zeuge, gez. Wilhelm Wefer als Zeuge, gez. Franz Grosfeld Notar. Einregistrirt zu Recklinghausen am 28. May 1813 Vol.2, fol. 89. Gebühr vom Überlaß der Nutznießung: 12 frcs., von der Verfügung in eventum: 3 frcs., von der zweiseitigen Verbürgung 2 frcs., empfangen, gez. Landschütz.

Pertinenzienverzeichnis Gut Hamm 1820

Uebersichtliches nach Anleitung des Protokolls vom 26ten Februar 1820, der der Verhandlungen fol. 197 und des Promemoria 245 der hiesigen Grundacten aufgestelltes Pertinenzienverzeichniß vom Gute Hamm Kirchspiels Buer.

Nr.	Angabe und Bezeichnung Der Pertinenzien	Angabe der Nummer und Der Flur im Kataster	Bemerkungen
1	Das Wohnhaus nebst mehreren Wirtschaftsgebäuden	Flur XIV No. 312 die Grundfläche der Gebäude. Hingegen Teuhr und Gärtens: Flur XIV No. 311, 312, 313, 314, 315, 323 und 324.	
2	An Ackerland a, die sogenannte Baut in der Umgebung des Hauses belegen 84 Scheffel Dorstener Maeß b, der sogenannte Steffenkamp c, der Haverkamp 68 Scheffel d, weg. der Hülswischenkamp 6 Scheffel und die Bomenhegge in Devesfeld 3 Scheffel e, die Mönsterbörde 2 Scheffel 3 Viertel 31 1/2 Becher f, das mittelste und unterste Stück an Devesfelde 2 Scheffel 21 Becher h, Stück auf Claarhoff 2 Viertel 1 3/4 Becher i, Ferner in Devesfeldt 7 Scheffel 3 Viertel 4 Becher k, Ferner daselbst 4 Scheffel 3 Viertel 3/4 Becher l, Ferner auf dem Schümmelberg m, der Suhlenkamp 9 Scheffel n, der Brahmkamp 5 Scheffel o, der Holtkamp 2 Scheffel 1 Viertel 2 Becher p, im Buerschen Felde 3 Scheffel 2 Viertel 3 Becher q, Schenckenbrinck 12 Scheffel r, der Hegesche Kamp 12 Scheffel	Beide Grundstücke sind neben No. 6 Flur XIV Hämmchen Baut 95 Morgen 42 Ruthe 68 Fuß im Kataster zusammengegeben. Flur XIV No. 310 d. und g. im Kataster Flur XIV No. 61 und 62 zusammengezogen 9 Morgen 161 Ruthen Flur XIV No. 41 2 Morgen 49 Ruthen 76 Fuß Flur XIV No. 33 und 39 Flur XIV No.37 Flur XIV No. 28 XIV No. 28 XIV No. 222, 236, 237, 242 und 243 XIV No. 275 XIV No. 292 XIV No. 290 IV 187 und 189 X 608 Fällt nach der Erklärung fol. 196 zum Pr.:vom 20ten Febr. 1836 aus, weil der Besitzer Erbpächter aus früherer Zeit	Der Hegesche Kamp ist laut Rechenzettels vom 30. Sept. 1842 vom Gute abgeschrieben u. geführt wie nunmehr sicher. Dorsten den 23.07.1842
3.	An Wiesengrund a, die große Wise beim Hause 16 Scheffel b, die Reitwiese 4 Scheffel c, die Wiese bei Böckenbusch 2 Scheffel f, die Schlencke auf dem Hof des Steffenbauers schießend 3 Scheffel g, die Schlagbaumswiese 4 Scheffel h, die Rosenthalswiese 12 Scheffel i, Zwei Wiesen bei Goß und Kleine Hülzdau 3 Scheffel	Unter Flur XIV No. 291 zusammen gegeben Flur XIV No. 321 Flur XIV No. 160 Breitbeckewiese Flur XIV No 5 und 303 XIV No. 214 XIV No. 64, 66 und 70	

Holzgewächs

a, die sogenannte Hülser Heide noch als ungetheilt

XIV No. 7, 8, 9. XV No. 190

Nach dem Theilungsrezesse vom 20ten März 1835 sind aus der Hülserheide dem Gute Hamm angefallen

1, Ein Parzel No. 3 der Rente und Wege nach Kleine Hülisdau in einer Größe von 11 Morgen 9 Ruthen im Bonitirungswerte von 345 M.

Grenzen: Norden an Erdmanns Antheil, Osten: Weg nach Bülserstraße, Süden: Weg nach Kleine Hülisdau, Westen: Weg nach Heinrich in dem Bülse.

2, das Parzel No. 16 der Karte per Dushingshoff in einer Größe von 15 Morgen 119 Ruthen 60 Fuß in Kontierung wiesche von 403 M 2 Sch. 1 Den.

Grenzen: Norden: Landstraße nach Buer, Osten: Nolden Antheil, NNolden und Dushings Grunde, Süden: Weg Nr. II, Westen: Weg Nr. XIV.

3, das Parzel sub. No. 17 der Karte an Laggen Kamp in einer Größe von 3 Morgen 17 Ruthen, im Bonitirungswerthe von 72 M. 21 Sch. 8 Den.

Grenzen: Norden: Nolden Hof und Garten und Weg No. II, Osten: Lappen Haus u. Kamp, Süden: Weg von Haus Hamm nach Buer, Westen: Weg Nr. XIII.

4, das Parzel sub. No. 18 der Karte am Schlagbaums Wiese in einer Größe von 27 Ruthen 50 Fuß im Bonitirungswerth zu 3 M 1 Sch. 8 Den

Grenzen: Norden: Weg Xii, Osten: Kocks Kamp, Süden Kocks Kamp und Schlagbaums Wiese, Westen: Schlagbaums Wiese und Weg No. XII.

5, das Parzel sub. No 19 der Karte vor dem Kocks Kamp in einer Größe von 10 Morgen 64 Ruthen im Bonitirungswerthe von 284 M. 27 Sch. 6 Den.

6, das Parzel sub. No. 20 der Karte an den Tillmanns Kotten in einer Größe von 5 Morgen 129 Ruthen und 50 Fuß im Bonitirungswerthe von 212 M. 28 Sch. 4 Den.

Grenzen: Norden: Weg nach Nolden Heukamp, Osten: Weg von Hamm nach Gladbeck und am Weg von Hamm nach Buer, Westen an Devensfeld, Nolden Heukamp.

7, das Parzel sub No. 21 der Karte von Nolden Heukamp in einer Größe von 3 Morgen 77 Ruthen im Bonitirungswerthe zu 102 M. 25 Sgs.

Grenzen: Norden: Landstraße von Buer nach Gladbeck, Osten: Weg von Hamm nach Gladbeck, Süden: Weg nach Nolden Heukamp, Westen: Nolden Heukamp.

8, das Parzell sub No. 22 der Karte vor Devensfeld in einer Größe von 6 Morgen 11 Ruthen 50 Fuß im Bonitirungswerthe zu 181 M. 28 Sgs. 6 Den.

	b, der große Hülldau und der Fahnenkamp c, Bockenkamp e, kleine und große Hüchtebrock f, der Vehlebusch g, der Böckenbusch h, die Antheile in der Horstermark	diese beiden Grundstücke sind im Kataster zusammengezogen Flur XV No. 60 Flur XIV No. 161 und 162 am Hegenfeld XIV Nr. 305, 306, 308, 309 XIV No. 316, 317, Schlat Flur XIV 322 Die Theilung soll noch nicht beendet sein und find die Antheile im Kataster nicht aufgeführt	Partikull von 20ten Febr. 1836 ad Litt. h. fol. 199
5	Die in der Partikulle vom 26ten Febr. 1820 nicht aufgeführte Berechtigung in der Gecksheide	Zum Protokoll vom 25ten März 1836 ist Lit. J. fol. 203 erklärt, daß diese Heide getheilt, und ist der Theilungsrezeß übergeben fol. 219. Katasterauszug XV 57/20, 57/14, XIV 81/15, 81/13, 81/16.	
6	Desgleichen sind im Protokolle vom 26ten Febr. 1820 nicht, aber zum Protokoll vom 20ten Febr. 1836 als Pertinenzen deklirt a, die Freßmehr b, Sandstück c, Dreyestück d, Lindemanns Kuhlenkamp	XIV No 27 XIV No 52 XIV No 59a XIV No 270	fol. 199

**Auszug aus dem Hypotheken Buch Band 6 Folio 7, Artikel 788
Flurbuch und Anhänge, Katastralgemeinde Bürgermeisterei Buer**

<i>Jahr</i>	<i>Flur</i>	<i>Parzel.</i>	<i>Flurname</i>	<i>Kulturart</i>	<i>Morg.</i>	<i>Rut.</i>	<i>Fuß</i>	<i>Bemerkung</i>
1828	4	187	Nolden Heide	Acker	2	113	87	
		189	Nolden Heide	Acker	1	67	68	
	14	5	Schlagbaum Wiese	Wiese	3	47	24	
		6	Hämmische Baute	Acker	95	42	68	
		23	5 Scheffelstücke	Acker	4	169	37	
		27	Faßmehr	Acker	1	155	53	
		28	9 Scheffelstücke	Acker	8	18	94	
		33	2 Ackerstück auf Kleine Hülldau schießend	Acker		179	76	
		37	kl. Stücke über den Böckenberge	Acker		107	27	
		39	Mittelstück		1	83	25	
		41	Münsterstück	Acker	2	49	76	
		52	Sandstück	Acker	1	29	96	
		59a	Drögestück	Acker	1	172	66	
		61	Kulewiesen	Acker	9	161	0	
		62	kurz davor stoßendes Stück	Holz		21	49	
		160	Breibeecke Wiese	Wiese	2	50	15	
		161	An Weyerfeld	Holz	1	116	96	
		162	An Weyerfeld	Acker		115	52	
		222	Schüngelberg	Acker	2	120	17	

<i>Jahr</i>	<i>Flur</i>	<i>Parzel.</i>	<i>Flurname</i>	<i>Kulturart</i>	<i>Morg.</i>	<i>Rut.</i>	<i>Fuß</i>	<i>Bemerkung</i>
		236	Schüngelberg	Acker		132	99	
		237	Schüngelberg	Holz		6	46	
		242b	Schüngelberg	Acker		13	47	
		243	Schüngelberg	Acker		69	92	
		270	im Beidewerwiesen Kamp	Acker		99	86	
		275	Kuhlenkamp in dem Busch	Acker	10	59	38	
		290	Holtkamp	Acker	2	134	29	
		291	577, Kornwassermühle					
		291	Große Wiese	Wiese	28	23	59	
		292	Bramkamp	Acker	3	46	24	
		303		Wiese	1	67	60	
		305		Holz		78	17	
		306	Schaafstall	Baustelle		8	36	
		308	Gr. Hüchtebrock	Holz	13	179	65	
		309	Kl. Hüchtebr	Weide	5	94	47	
		310	Klewerkamp	Acker	10	49	44	
		311	Inerer Hofraum	Baustelle		107	90	
		312		Baustelle		21	70	
		312	456, Wohnhuir					Heege Nr. 1
		313	Äußerer Hofraum	Baustelle	2	45	79	
		314	Äußerer Hofraum	Teich als Acker	1	86	42	
		315	Äußerer Hofraum	Teich als Acker	1	175	5	
		316	Auf dem Schott	Holz	16	45	78	